

Satzung

der

Ettenheimer Schulgemeinde - Gymnasium e.V

§ 1 Der Verein

Die Ettenheimer Schulgemeinde - Gymnasium e.V. (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie hat ihren Sitz in Ettenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler des Gymnasiums Ettenheim.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Das Gewähren von Beihilfen für Klassen- und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule im Rahmen der Schülererziehung und Bildung
- Die Beschaffung von Auszeichnungen für die Klassenbesten. Gegenstände oder Buchpreise sind durch Aufschrift als von der Schulgemeinde gestiftet zu kennzeichnen. Die Vergabe der Preise erfolgt in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes der Schulgemeinde
- Die Bereitstellung von Mitteln, die es ermöglichen, fehlende staatliche Unterrichtsmittel zu ergänzen
- Die Instandhaltung der von der Schulgemeinde bereitgestellten Gegenstände.
- Die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern, allen ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern des Gymnasiums Ettenheim
- Die Förderung von Begegnungen mit anderen, besonders ausländischen Schülern.
- Die Anschaffung und Förderung von Kunst in der Schule

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglied können ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer des Gymnasiums Ettenheim werden.

Schülereltern und Freunde des Gymnasiums können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Das Mitglied übernimmt mit dem Beitritt die Verpflichtung, mindestens den allgemein festgesetzten Jahresbeitrag bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

In Ausbildung befindliche Mitglieder bezahlen den Mitgliedsbeitrag erst nach Eintritt in das Berufsleben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluß

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Mitglieder, die mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können vom Vorstand nach Anmahnung ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre durch den Vorstand einzuberufen, außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, durch den Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen des Vorstandes
- Prüfung der Jahresrechnungen
- Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Beisitzer
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden
- b) dem Rechner
- c) dem Schriftführer
- d) und mindestens einem Beisitzer

Mit Ausnahme des ersten und zweiten Vorsitzenden können Vorstandsmitglieder zwei Ämter oder Aufgaben verwalten

Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Über die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Stadt Ettenheim zu, mit der Maßgabe, die Erträge unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle und mildtätige Zwecke zugunsten von Schülern des Gymnasiums Ettenheim oder einer Nachfolgeinstitution im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Zustimmung zur Auflösung ist das Votum von mindestens vier Fünftel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2013 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.

Eingetragen, Registergericht Ettenheim,